

# Die Kindesanhörung

Eine Informationsbroschüre für Eltern



## **Impressum**

### **Herausgabe**

Marie Meierhofer Institut für das Kind, MMI  
UNICEF Schweiz

### **Text**

lic. phil. Sabine Brunner, Marie Meierhofer Institut für das Kind  
lic. iur. Tanja Trost-Melchert

### **Publikation**

Publiziert mit Unterstützung des Bundesamtes für Sozialversicherungen, BSV,  
des Marie Meierhofer Institut für das Kind, MMI, und UNICEF Schweiz



### **Bezug**

Die Informationsbroschüren für Kinder ab 5 Jahren, ab 9 Jahren, ab 13 Jahren und Eltern sowie der Leitfaden für die Praxis im Rechts-, Bildungs- und Gesundheitswesen sind als Printversion und zum Download erhältlich.

UNICEF Schweiz, Baumackerstrasse 24, 8050 Zürich, Telefon: 044 317 22 66,

E-Mail: [info@unicef.ch](mailto:info@unicef.ch)

Zürich, 2014

Liebe Eltern

Kinder haben ein Recht darauf, bei wichtigen Angelegenheiten einbezogen zu werden und sich an Entscheidungen zu beteiligen. Dazu gehören Fragen, welche die Familie, die Schulbildung und die Gesundheit betreffen. Damit Kinder sich in solchen Situationen tatsächlich beteiligen können, gibt es die Kindesanhörung.

Diese Broschüre liefert Ihnen als Eltern Wissenswertes rund um die Kindesanhörung. Sie erhalten Informationen über die rechtlichen Hintergründe und gewinnen einen Überblick darüber, in welchen Situationen eine Anhörung stattfinden soll. Sie erfahren etwas über Inhalt, Ablauf und mögliche Auswirkungen einer Anhörung. Ferner erhalten Sie Tipps, wie Sie Ihr Kind darauf vorbereiten können. Im letzten Teil finden Sie zudem nützliche Adressen.

Beteiligung stärkt und Ohnmacht schwächt. Wie Erfahrungen zeigen, hilft es dabei, gute Entscheidungen zu treffen, wenn Kinder und ihre Sichtweise in besonderen, auch schwierigen Situationen einbezogen werden. Deshalb möchten wir Sie ermuntern, mit Ihrem Kind offen zu reden und es dabei zu unterstützen, sein Anhörungsrecht wahrzunehmen. In diesem Sinne wünschen wir Ihnen gutes Gelingen!

Die Herausgeberinnen



Elsbeth Müller  
Geschäftsleiterin UNICEF Schweiz



Heidi Simoni  
Institutsleiterin Marie Meierhofer Institut  
für das Kind

# Inhalt

<b>I Rechtliche Bestimmungen</b>	<b>5</b>
Kinderrechte – das Recht des Kindes auf Anhörung	5
Entscheidungen zum Wohl des Kindes	5
<b>II Was ist eine Kindesanhörung?</b>	<b>6</b>
Eine Definition	6
Einladung zur Anhörung	6
Wie läuft eine Kindesanhörung ab?	6
Was wird mit dem Kind besprochen?	6
Protokollierung der Anhörungsergebnisse	6
Sind Anhörungen für Kinder schädlich?	7
<b>III Wie können Eltern ihre Kinder auf eine Anhörung vorbereiten?</b>	<b>7</b>
Unterstützung und Ermunterung	7
Entscheidung für oder gegen die Anhörung	7
Begleitung des Kindes zur Anhörung	8
Dem Kind seine eigene Meinung lassen	8
<b>IV Mögliche Anhörungssituationen</b>	<b>8</b>
Bei eherechtlichen Verfahren	8
Bei rechtlichen Verfahren im Bereich des Kindesschutzes	8
Bei Verwaltungsverfahren	9
Im Bereich von Kindergarten und Schule	9
Im Gesundheitsbereich	9
<b>V Was kann Ihr Kind mit seinen Äusserungen bewirken?</b>	<b>10</b>
Möglichkeiten und Grenzen der Mitwirkung	10
Über die getroffene Entscheidung informieren	10
<b>VI Weitere Informationen</b>	<b>11</b>
Rechtliche Informationen und rechtliche Unterstützung	11
Telefonische Auskünfte und Unterstützung in Notsituationen	11
Beratung und Unterstützung für Kinder und ihre Eltern	11

# I Rechtliche Bestimmungen

## **Kinderrechte – das Recht des Kindes auf Anhörung**

Das Übereinkommen der Uno über die Rechte des Kindes wurde von fast allen Nationen der Welt unterschrieben – so auch von der Schweiz. Diese UN-Konvention über die Rechte des Kindes, KRK, hält fest, dass Kinder wie alle Menschen **eigene Rechte** haben. Sie besagt, was Kindern zusteht, um gesund aufzuwachsen und sich gut zu entwickeln. In **Artikel 12 der Kinderrechtskonvention** wird Folgendes festgehalten: Kinder haben das Recht, ihre **Meinung** in allen sie berührenden Angelegenheiten **frei zu äussern**. Diese Meinung soll von den Erwachsenen **angehört** und bei Entscheidungen dem Alter und der Reife des Kindes entsprechend **angemessen berücksichtigt** werden.

Die Kinderrechtskonvention umfasst **Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre**.

In der **schweizerischen Rechtsordnung** ist das Anhörungsrecht des Kindes zusätzlich konkret formuliert, so zum Beispiel in Art. 298 der Zivilprozessordnung, ZPO, für die Kinderbelange in eherechtlichen Verfahren und in Art. 314a des Zivilgesetzbuches, ZGB, für Kindesschutzverfahren.

Eine Anhörung steht Kindern **bei jeder wichtigen Entscheidung** zu, **die ihre Situation betrifft**. Das Anhörungsrecht gilt deshalb für jeden Bereich, der die Interessen des Kindes direkt berührt.

## **Entscheidungen zum Wohl des Kindes**

Entscheidungen, die für Kinder getroffen werden, müssen **von den Erwachsenen verantwortet** werden – das heisst von Ihnen als Eltern und bei Entscheidungen ausserhalb der Familie zusätzlich von Entscheidungsträgern, die sich beruflich mit Kinderbelangen auseinandersetzen. In **Artikel 3 der Kinderrechtskonvention** wird Folgendes dazu festgehalten: «Bei allen Massnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das **Wohl des Kindes** ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.»

Der Grundsatz des Kindeswohls ist in der schweizerischen Rechtsordnung auf Verfassungsebene verankert. Er wird auch in vielen weiteren gesetzlichen Vorschriften konkret erwähnt, was seine fundamentale Bedeutung deutlich macht.

Die Kindesanhörung dient den Erwachsenen dazu, das Wohl des Kindes bestmöglich ermitteln zu können. Gleichzeitig signalisiert sie dem Kind den Respekt vor seiner eigenen Persönlichkeit und stärkt sein Selbstvertrauen.

## II Was ist eine Kindesanhörung?

### **Eine Definition**

Bei einer Anhörung handelt es sich um ein **Gespräch zwischen einem Kind und einer Fachperson**, die sich im Rahmen ihrer beruflichen Aufgabe mit der Situation des Kindes befasst und dazu – alleine oder zusammen mit den Eltern – eine Entscheidung treffen muss. Gegenstand des Gesprächs ist eine Angelegenheit, die das Leben oder die Persönlichkeit des Kindes konkret betrifft.

### **Einladung zur Anhörung**

Üblicherweise sollen Kinder im Alter **ab ungefähr sechs Jahren** zur Anhörung eingeladen werden. Dies geschieht mit einem an das Kind gerichteten Brief oder mündlich. Terminvorschläge dürfen abgeändert werden, wenn sie nicht passen. Für Sie als Eltern ist wichtig zu wissen: Ihr Kind **muss die Einladung zur Anhörung nicht annehmen**, wenn es nicht angehört werden möchte.

Falls Ihr Kind noch **nicht** zur Anhörung **eingeladen** worden ist, obwohl wichtige Entscheidungen anstehen, kann eine solche **eingefordert** werden. Kinder, die kein Gehör finden, können auch durch einen **Kinderanwalt/eine Kinderanwältin** vertreten werden.

### **Wie läuft eine Kindesanhörung ab?**

Eine Anhörung dauert ungefähr eine **halbe bis eine Stunde** und findet normalerweise direkt an dem Ort statt, wo die Angelegenheit des Kindes behandelt wird. Manchmal ist bei einer Anhörung eine zweite Person zur Protokollführung anwesend. In gewissen Situationen wird die Anhörung an eine Fachstelle delegiert, die auf Gespräche mit Kindern und Jugendlichen spezialisiert ist. Während des Gesprächs kann ein Kind auch die Möglichkeit erhalten, sich durch Zeichnen und/oder Spielen auszudrücken.

### **Was wird mit dem Kind besprochen?**

In der Anhörung wird Ihr Kind ausführlich über die Anhörung, die zur Diskussion stehende Angelegenheit und das weitere Vorgehen **informiert**. Dazu gehören **Erklärungen** zu allem, was von den Erwachsenen bereits geplant oder entschieden worden ist. Darauf **folgen Fragen nach der persönlichen Meinung des Kindes**. Dabei sind seine Einschätzung der bisherigen Situation, seine Wünsche und seine allfälligen Befürchtungen wichtig. Ihr Kind kann in einer Anhörung auch Fragen stellen sowie konkrete Anregungen, Vorschläge oder Änderungswünsche anbringen.

### **Protokollierung der Anhörungsergebnisse**

Die Antworten Ihres Kindes werden **protokolliert**. Dies geschieht meist zusammenfassend. Damit Ihr Kind sich richtig verstanden fühlt, werden zum Schluss der Anhörung die Inhalte des Protokolls noch einmal zusammen mit ihm durchgegangen. Äusserungen, die Ihr Kind im Protokoll nicht vermerkt haben möchte, können gestrichen werden. Im weiteren Verlauf des Entscheidungsprozesses werden Sie als Eltern in das Protokoll Einsicht erhalten.

### **Sind Anhörungen für Kinder schädlich?**

Zweifelloos stellt eine Anhörung für die meisten Kinder eine neue Erfahrung dar. Es ist jedoch erfahrungsgemäss nicht so, dass Kinder sie als belastend empfinden. Im Gegenteil: Kinder haben ein starkes **Bedürfnis, informiert und einbezogen zu werden**. Sie wollen verstehen, was um sie herum und mit ihnen passiert. Sie möchten ihre Lebensumstände mit konkreten Wünschen und Verbesserungsvorschlägen mitgestalten. Die Erfahrung, dass die eigenen Ideen oder auch Befürchtungen gehört und berücksichtigt werden, stärkt Kinder nachweislich.

Die Anhörung trägt normalerweise und insbesondere auch in schwierigen Situationen zur **Entlastung des Kindes** bei, da es Informationen und Erklärungen erhält und sich so mit seiner Situation auseinandersetzen kann. Die Anhörung ermöglicht dem Kind dadurch auch, sich auf anstehende Veränderungen besser einstellen zu können oder bereits erfolgte besser zu verstehen.

Es ist jedoch wichtig, dass sich alle Beteiligten über den Zweck und die Grenzen der Anhörung im Klaren sind. **Ein Kind soll keine grundsätzlichen Entscheidungen treffen müssen oder eine Verantwortung aufgebürdet bekommen, die es überfordert.**

## III Wie können Eltern ihre Kinder auf eine Anhörung vorbereiten?

### **Unterstützung und Ermunterung**

Die Anhörung stellt für Ihr Kind eine Chance und gleichzeitig auch eine Herausforderung dar. Deshalb ist es wichtig, dass Sie es dabei unterstützen. Sie helfen Ihrem Kind, wenn Sie **innerhalb der Familie offen und altersgerecht über seine Situation, die bevorstehende Entscheidung und seine Möglichkeiten der Beteiligung reden**. Dies ermöglicht ihm, sich zu orientieren und seinen eigenen Standpunkt zu finden. Sie stärken Ihr Kind ebenfalls, wenn Sie ihm die Bewältigung einer Herausforderung wie die Anhörung prinzipiell zutrauen.

Es ist hilfreich für Ihr Kind, wenn Sie ihm bereits im Vorfeld der Anhörung erklären, dass seine Meinung wichtig ist, dass aber letztlich die zuständigen Erwachsenen eine Entscheidung treffen und diese verantworten müssen.

### **Entscheidung für oder gegen die Anhörung**

Wenn Ihr Kind verunsichert ist oder daran zweifelt, ob es sein Recht auf Anhörung wahrnehmen soll, ist es besonders wichtig, dass es darüber genau Bescheid weiss. Ihr Kind muss abschätzen können, **worauf** es sich bei einer Anhörung **einlässt**. Die Ihrem Kind mit der Einladung zugestellten Unterlagen können Sie gut auch gemeinsam durchgehen. Falls Sie als Mutter oder als Vater selbst Bedenken oder Vorbehalte gegenüber der Anhörung haben, klären Sie diese am besten mit der Person, die Ihr Kind zur Anhörung eingeladen hat. Es ist wichtig, dass Sie die eigentliche Entscheidung für oder gegen eine Anhörung alleine Ihrem Kind überlassen.

### **Begleitung des Kindes zur Anhörung**

Jüngere Kinder werden am besten von ihren Eltern zur Anhörung **begleitet**. Selbstverständlich ist es auch möglich, eine Begleitung durch eine sonstige Vertrauensperson zu organisieren. Bei älteren Kindern ist es manchmal sinnvoll, sie den Weg alleine machen zu lassen, weil dies ihre Selbständigkeit unterstreicht.

### **Dem Kind seine eigene Meinung lassen**

Was Ihr Kind bei der Anhörung sagen möchte, ist **seine höchstpersönliche Angelegenheit**. Vermitteln Sie Ihrem Kind, dass es seine Sichtweise frei äussern darf. Jede Form von Erwartungshaltung oder Vorinstruktion von Ihrer Seite wäre unangebracht und unzulässig. Ebenso wenig dürfen Sie Ihr Kind nach der Anhörung über seine Äusserungen ausfragen, wenn es nicht von sich aus darüber berichten will.

## **IV Mögliche Anhörungssituationen**

Grundsätzlich ist die Kindesanhörung **fester Bestandteil jeder Entscheidung**, die die Interessen des Kindes massgeblich betrifft. Die Entscheidung kann die Lebensumstände des Kindes oder seine Rechtsstellung bestimmen oder verändern. Im Folgenden sind verschiedene Beispiele aufgeführt, bei denen eine Kindesanhörung stattfinden soll.

### **Bei rechtlichen Verfahren zur Regelung von elterlicher Sorge, Obhut und persönlichem Verkehr**

Kindesanhörungen finden beispielsweise statt, wenn ein **Eheschutzverfahren** durchgeführt wird oder wenn es zu einer **formellen Trennung** beziehungsweise zu einer **Scheidung** der Eltern kommt. Die Anhörung findet in diesem Fall beim Zivilgericht oder Bezirksgericht statt. Darüber hinaus gilt das Anhörungsrecht des Kindes **für alle weiteren Verfahren vor Gericht oder einer Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, KESB**, in denen für verheiratete, unverheiratete oder geschiedene Eltern und ihre Kinder die elterliche Sorge, die Obhut und der persönliche Verkehr geregelt wird. Wichtige Inhalte der Anhörung sind, wo das Kind wann wohnt und wie seine Kontakte zu beiden Elternteilen gestaltet werden. Die Anhörung steht dem Kind immer zu, auch dann, wenn familienintern bereits gute Lösungen gefunden werden konnten und nun eine rechtliche Regelung ansteht.

### **Bei rechtlichen Verfahren im Bereich des Kindesschutzes**

**Kindesschutzverfahren** betreffen die Interessen eines Kindes zentral und erfordern immer eine Einladung zur Anhörung. Ganz offensichtlich ist das der Fall, wenn das Kind zum Beispiel einen Beistand erhalten oder bei einer Pflegefamilie untergebracht werden soll. Je nach Kanton ist die Durchführung solcher Verfahren einem Gericht oder einer Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, KESB, übertragen.

## Bei Verwaltungsverfahren

Behördliche Entscheide, zum Beispiel in Sachen **Einbürgerung, Namensänderung, Adoption** und **Asyl**, verändern den Alltag und/oder die Rechtsposition des Kindes wesentlich und erfordern deshalb eine Anhörung. Dies gilt trotz dem administrativen Charakter gewisser Verwaltungsverfahren. Bei Stiefkindadoptionen wie anderen Adoptionen ist es wichtig, dass künftige Geschwister des betreffenden Kindes ebenfalls angehört werden. Auch in unproblematischen Angelegenheiten, wie zum Beispiel einer Namensänderung, die auf Wunsch des Kindes geschieht und durch ein Gesuch der Eltern eingeleitet worden ist, hat das Kind einen rechtlichen Anspruch darauf, sich im Verfahren zu äussern. Bei Asylanträgen werden Kinder unter 14 Jahren im Regelfall im Beisein der Eltern befragt. Diese Anwesenheit ist jedoch nicht zwingend und die zuständigen Stellen können auch bewusst darauf verzichten.

## Im Bereich von Kindergarten und Schule

Im Bildungsbereich ist eine Anhörung angezeigt, sobald eine Entscheidung ansteht, die für das Kind von grosser Tragweite ist. Dies ist beispielsweise der Fall bei **Versetzungen, disziplinarischen Massnahmen**, Time-out, Schulausschluss usw. oder einem ausserordentlichen **Schulwechsel**. Eine Anhörung durch die verantwortliche Schulleitung oder Schulbehörde ist nicht zu verwechseln mit sonstigen Gesprächen im Schulalltag. Die Anhörung hat einen deutlich formelleren Charakter und zeichnet sich durch ihr ausdrückliches Interesse an der Meinung des Kindes aus. Auch wenn gewisse Themen vorher vielleicht bereits diskutiert worden sind, müssen sie in der Anhörung erneut angesprochen werden.

## Im Gesundheitsbereich

Das Gesundheitswesen unterscheidet sich insofern von den anderen Anwendungsbereichen der Kindesanhörung, als Entscheidungen hier nicht innerhalb eines rechtlichen Verfahrens getroffen werden. Jedoch können **Untersuchungen, Behandlungen** und **Operationen** für das Kind von grosser Tragweite sein. Sei es, weil sie besonders belastend, schmerzhaft, langwierig o.ä., riskant oder nicht mehr rückgängig zu machen sind. Eine Anhörung des Kindes drängt sich im Gesundheitsbereich deshalb immer auf, wenn eine **wichtige medizinische Entscheidung** getroffen werden muss. Die Anhörung wird in der Regel vom verantwortlichen behandelnden Arzt/von der verantwortlichen behandelnden Ärztin durchgeführt.

Eine weitere Besonderheit des Gesundheitswesens ist, dass minderjährige Kinder selber für sich Entscheidungen treffen dürfen, sofern sie hinsichtlich einer konkreten Entscheidung urteilsfähig sind. Urteilsfähig ist ein Kind dann, wenn es in der Lage ist, vernunftgemäss zu handeln, beziehungsweise wenn es die Tragweite des eigenen Handelns begreift und fähig ist, sich dementsprechend zu verhalten. Ist das der Fall, wird sein Anhörungsrecht automatisch ersetzt durch seine eigene Entscheidungsbefugnis.

# V Was kann Ihr Kind mit seinen Äusserungen bewirken?

## **Möglichkeiten und Grenzen der Mitwirkung**

Die Ergebnisse einer Kindesanhörung fliessen in die jeweilige Entscheidung ein und werden möglichst gut **berücksichtigt**. In welcher Form Ihr Kind genau mitwirken kann, hängt von der Natur der betreffenden Sache ab sowie auch vom Alter Ihres Kindes und von seinen Bedürfnissen. Gewisse Entscheidungen betreffen Ihr Kind möglicherweise zwar direkt, liegen aber **ausserhalb seiner Zuständigkeit**, wie zum Beispiel finanzielle Entscheide. Andere Entscheidungen sind so abstrakt, dass sich das Kind darunter wenig vorstellen kann, wie zum Beispiel die Regelung der elterlichen Sorge bei einer Scheidung. Bei einer abstrakten Angelegenheit können aber meistens trotzdem einzelne, für das Kind greifbare Aspekte mit ihm besprochen werden – zum Beispiel, was die Entscheidung für seinen Alltag konkret bedeutet. Erfahrungsgemäss **bestätigen** die Antworten von Kindern oft bereits vorgesehene oder bewährte Lösungen. Ebenso können Kinder mit ihren Äusserungen häufig **konkret** mithelfen, eine vorgesehene Lösung passend auszugestalten. Es kann aber auch vorkommen, dass nach einer Kindesanhörung eine geplante Entscheidung neu überdacht werden muss.

Je älter ein Kind ist, desto besser kann es Sachverhalte verstehen und Folgen von Entscheidungen abschätzen. Dennoch dürfen Kindern bis 18 Jahren **niemals** in irgendeiner Weise **Entscheidungen direkt aufgebürdet** werden.

Je jünger Ihr Kind ist, desto wichtiger ist es, dass Sie als Eltern und die anhörende Person sich auf die Sichtweise und die Gefühle des Kindes wirklich einlassen und nach Möglichkeiten suchen, sie zu berücksichtigen.

Es ist wichtig, dass Ihr Kind jederzeit über die **Möglichkeiten und Grenzen** seines Einflusses Bescheid weiss.

## **Über die getroffene Entscheidung informieren**

Für Kinder ist es zentral, dass ihre Anliegen und Wünsche ernst genommen werden. Sobald Entscheidungen getroffen worden sind, möchten sie deshalb auch darüber **informiert** werden – und sie benötigen **Erklärungen**, was die Entscheidungen für sie bedeuten.

Indem Sie mit Ihrem Kind darüber sprechen, helfen Sie ihm, seine Situation zu verstehen, und verdeutlichen ihm erneut die Ernsthaftigkeit Ihres Interesses an ihm und seiner Beteiligung. Es sind manchmal viele Erklärungen und manchmal auch intensive Auseinandersetzungen nötig, um eine Entscheidung verständlich zu machen. Dies ist jedoch eine Voraussetzung dafür, dass Kinder Entscheidungen nachvollziehen können, auch wenn sie nicht oder nicht in allen Punkten ihren Wünschen entsprechen.

## VI Weitere Informationen

### **Telefonische Auskünfte und Unterstützung in Notsituationen**

Beratungstelefon der Pro Juventute für Kinder und Jugendliche: Telefonnummer 147 oder [www.147.ch](http://www.147.ch)

Die Dargebotene Hand – ein Sorgentelefon: Telefonnummer 143, [www.143.ch](http://www.143.ch)

Elternnotruf: Telefonnummer 0848 35 45 55, [www.elternnotruf.ch](http://www.elternnotruf.ch)

### **Beratung und Unterstützung für Kinder und ihre Eltern**

Familien- und Erziehungsberatungsstellen

Schulpsychologische Dienste

Kinder- und Jugendpsychiatrische Dienste

Jugendämter und Kindesschutzbehörden

### **Rechtliche Informationen und rechtliche Unterstützung**

#### **Kinderrechte und Anhörungsrecht**

Wenn Sie mehr über Kinderrechte lesen möchten, kann bei UNICEF die Broschüre «Konvention über die Rechte des Kindes – für Kinder erklärt» bestellt oder heruntergeladen werden:

[www.unicef.ch](http://www.unicef.ch).

#### **Schweizerische Rechtsordnung**

Weitere Vorschriften zur Anhörung in schweizerischen Gesetzen: Zivilgesetzbuch der Schweiz, ZGB, in Artikel 314a, für Kindesschutzverfahren oder Zivilprozessordnung der Schweiz, ZPO, in Artikel 298, für Kinderbelange in eherechtlichen Verfahren: [www.admin.ch](http://www.admin.ch).

#### **Verein Kinderanwaltschaft Schweiz**

Wenn Sie mehr über Kinderanwaltschaft erfahren oder eine Kinderanwältin/einen Kinderanwalt suchen: [www.kinderanwaltschaft.ch](http://www.kinderanwaltschaft.ch).

